

F3.06	Rechnungsführung	187
F3.06.03	Buchhaltung, Inkasso, Kassen, Unterschriften	
	Aktivierungsgrenze: Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen des Verwaltungsvermögens	2017-155
	Wesentlichkeitsgrenze: Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen	

Ausgangslage

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000.00 (§ 21 VGG).

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Sitzung vom 4. Oktober 2017

Erwägungen

Bei einer mittelgrossen Gemeinde wie Embrach ist es angebracht, die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze bei Fr. 50'000.00 festzusetzen. Bis Ende 2018 gilt weiterhin eine Aktivierungsgrenze von Fr. 100'000.00. Im Gegensatz zur neuen Regelung sind unter HRM1 Unterschreitungen dieser Grenze noch zulässig.

Beschluss:

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei Fr. 50'000.00 festgesetzt.
2. PA per Mail an:
 - GP
 - FS
 - RPK
 - F3.06.03

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 6. Oktober 2017 hg/ah

Gemeinderat Embrach



Erhard Büchi
Gemeindepräsident



Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Versandt am: 6. Oktober 2017